



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 5. Oktober 2013

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Umordnung der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit und die Zuweisung deren Gebiet an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn wird für den staatlichen Bereich anerkannt S. 321

Bekanntmachungen

Antrag der WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes gemäß § 16 BImSchG S. 322

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr zur Sitzung der 16. Verbandsversammlung S. 323 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ 2012 S. 324 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 326 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 326 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 326 – Kraftloserklärungen der Stadtparkasse Herdecke S. 326 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 326 + S. 327 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 327

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

598. Umordnung der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit und die Zuweisung deren Gebiet an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn wird für den staatlichen Bereich anerkannt

Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

- (1) Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn zugewiesen.
- (2) Ausschließlich für den Bereich des kirchlichen Rechts wird unter Ausgliederung aus der Pfarrei St. Aloysius Iserlohn die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn in den Grenzen der aufgehobenen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn errichtet.
- (3) Für den weltlichen Rechtsbereich bilden die Pfarrei St. Aloysius Iserlohn und die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn die Katholische Kirchengemeinde St. Aloysius Iserlohn.

Artikel 2

- (1) Die Grenze der gemäß Artikel 1 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde St. Aloysius Iserlohn bilden die bisherigen Außengrenzen der Pfarrei St. Aloysius Iserlohn und Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn.

- (2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren im Grundbuch von Iserlohn eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Iserlohn Blatt 1153

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Heiligste Dreifaltigkeit“, Iserlohn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Iserlohn	91	290	6689	Gebäude- u. Freifl., Öffentlich, Schulstraße 33-35, 35 A, 37

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

- (4) Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn verwaltet.

Artikel 3

- (1) Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 für den innerkirchlichen Bereich errichtete Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn führt als kirchlich selbständige Seelsorgeeinheit die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn weiter.
- (2) Die bisherige Pfarrkirche Heiligste Dreifaltigkeit wird Pfarrvikariekirche der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn.

Artikel 4

Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn gemäß Artikel 1 Abs. 1 hört der bisherige Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde auf zu bestehen. Der Pfarrgemeinderat der bisherigen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn besteht als Pfarrgemeinderat der gemäß Artikel 1 Abs. 2 errichteten Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn fort.

Artikel 5

Die Umordnung gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2014, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 6. September 2013

1.11/42806-11-1/13

Der Erzbischof von Paderborn
L. S. Erzbischof

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 6. September 2013 verfügten Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn und die Zuweisung deren Gebiet an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 17. September 2013

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Budden

(455)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 321

BEKANNTMACHUNGEN

599. Antrag der WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 10. 2013
53-Ar-0027/13/1001A1-Me

Bekanntmachung

Die WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH beantragt die Alternativnutzung des Gebäudes 78 als Montagegebäude. Hierfür wird eine Rampe angebaut. Das Lager für Nitrocellulose wird umgebaut in einen Montagebereich und ein Meisterbüro. Die Mitarbeiterzahl in dem Gebäude erhöht sich auf 10 Mitarbeiter und die Explosivstoffmenge auf 80 kg Gef. Gr. 1.1 alt. 400 kg Gef. Gr. 1.4S. Ferner wird ein Verpackungs- und Palettierraum errichtet. Dort werden 2 Mitarbeiter beschäftigt sein. Die Belegungsmenge mit Explosivstoff beträgt max. 200 kg der Gef. Gr. 1.4S.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 10.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstel-

lung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 10.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes.

Da es sich bei der beantragten Maßnahme um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG auch eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(240)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 322

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

600. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr zur Sitzung der 16. Verbandsversammlung

Regionalverband Ruhr Essen, 23. 9. 2013
R 2-1

Die 16. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, dem 11. Oktober 2013 – 9.30 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal**

Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
- 1.1 Geologischer Dienst Monitoringbericht Lockergesteine im Verbandsgebiet des RVR
- 1.2 Planfeststellungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die geplante Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken (3. Bauabschnitt)
hier: öffentlich-rechtlicher Vertrag (gem. § 13 Raumordnungsgesetz) zwischen der ThyssenKrupp Steel Europe AG und der Verbandsversammlung des RVR zur Trassensicherung der stillgelegten Trasse Lohbergbahn Duisburg / Dinslaken
- 1.3 Änderungsverfahren 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel) zum Regionalen Flächennutzungs-

plan – Benehmensherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPlG

- 1.4 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel
- 1.5 77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg
- 1.6 Bochum, Bebauungsplan Nr. 818 – Ruhrpark Einkaufszentrum – Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.7 Duisburg, Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.34 und Bebauungsplan Nr. 1179 – Obermarxloh – Factory-Outlet-Center (FOC), Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.8 Einladung zu Informationsveranstaltungen zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
- 1.9 L 104 – Radwegebau an bestehenden Landesstraßen
- 1.10 Anfragen und Mitteilungen
2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 2.1 Fortschreibung des Frauenförderplanes zur Gleichstellung von Frauen und Männern beim RVR 2013 bis 2016 inkl. Abschlussbericht zur Umsetzung des Frauenförderplans 2010 - 2012 (FFPL)
- 2.2 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoluhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2012
- 2.3 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2012
- 2.4 Angelegenheiten der Abfallentsorgung-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2012
- 2.5 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Konzernabschluss zum 31. 12. 2012
- 2.6 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31. 12. 2012
- 2.7 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2012
- 2.8 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31. 12. 2012
- 2.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Haushaltsansatz 2014 für die Freizeitgesellschaften
- 2.10 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2012
- 2.11 Angelegenheiten der TER TouristikEisenbahn-Ruhrgebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2012
- 2.12 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH i. L.
- Jahresabschluss zum 30. 12. 2012
- 2.13 Angelegenheiten der NFN NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH
- Stand des Liquidationsverfahrens

- 2.14 Restrukturierung der Freizeitgesellschaften
Neufassung des Beschlussvorschlages der Vorlage 12/0879-2
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 2. 7. 2013
- 2.15 Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr 2013
- 2.16 Internationale Gartenbau-Ausstellung (IGA 2027)
- 2.17 Radschnellweg Ruhr (RS1)
Hier: Zwischenbericht Machbarkeitsstudie
- 2.18 Ideenwettbewerb Zukunft Metropole Ruhr.
Hier: Sachstandsbericht
- 2.19 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Verkehr und Mobilität
- 2.20 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Freizeit und Erholung
- 2.21 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Land- und Forstwirtschaft
- 2.22 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Freiraum - Natur und Landschaft
- 2.23 Anfragen und Mitteilungen
gez. Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(481) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 323

601. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ 2012

Naturpark Ebbegebirge Olpe, 17. 9. 2013

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2012 bis 31. 12. 2012

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ in ihrer Sitzung am 10. 7. 2013 den von der Rechnungsprüfung des Kreises Olpe testierten Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Die Rechnungsprüfung des Kreises Olpe hat den am 16. 5. 2013 unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Prüfers gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2012 und dessen Anhang des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge (ZNE) wurde unter Beachtung des § 101 Abs. 1 GO NRW und unter Einbeziehung des Lageberichtes überprüft. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang und Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ZNE sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise und Unterlagen für den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht zum Teil auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des ZNE sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und des Lageberichtes erfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des ZNE. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage des ZNE und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2012 – 31. 12. 2012 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Siehe beiliegende Anlage – Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge zum 31. 12. 2012 auf Seite 325.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Melcher

stellv. Verbandsvorsteher

(821)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 324



Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge zum 31.12.2012

	31.12.2012	31.12.2011	PASSIVA	31.12.2012	31.12.2011
AKTIVA					
1. Anlagevermögen	75.527,50 €	78.271,65	1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6.986,50 €	8.733,13	1.1 Allgemeine Rücklage	12.455,32 €	12.455,32 €
1.2 Sachanlagen			1.3 Ausgleichsrücklage	8.303,55 €	8.303,55 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden für Anlagen	67.655,98 €	68.452,47	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.151,77 €	4.151,77 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	710,80 €	911,83	2. Sonderposten	75.353,28 €	78.097,43 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen	174,22 €	174,22	Sonderposten für Zuwendungen für immaterielles Vermögen Geschäftsstelle für Anlagen	6.986,50 €	8.733,13 €
2. Umlaufvermögen	54.083,63 €	27.507,05	für Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.655,98 €	68.452,47 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.873,75 €	13.642,70	4. Verbindlichkeiten	41.847,75 €	15.225,95 €
2.4 Liquide Mittel	49.209,88 €	13.864,35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	24.769,20 €	14.051,73 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	45,22 €	- €	4.7.2 Sonstige Verbindlichkeiten (Spende)	1.000,00 €	1.000,00 €
			4.7.3 Sonstige Verbindlichkeiten (erh. Anzahlung)	174,22 €	174,22 €
			4.7.4 Sonstige Verbindlichkeiten (Naturparkarbeit Südwestfalen)	15.904,33 €	- €
Summe	129.656,35 €	105.778,70 €	Summe	129.656,35 €	105.778,70 €

602. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 317 521 748 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 317 521 748 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 1. 2014, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 87/13

Bochum, 19. 9. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 326

603. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 360 498 489 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 360 498 489 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 1. 2014, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 85/13

Bochum, 19. 9. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 326

604. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 326 115 276 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 326 115 276 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 1. 2014, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 86/13

Bochum, 19. 9. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 326

605. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 108 986 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24. 9. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 326

606. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 650 487, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 23. 9. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 326

607. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 839 097 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 23. 9. 2013

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 326

608. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 837 745 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 23. 9. 2013

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 326

609. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 075 314 ist am 21. 6. 2013 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 23. 9. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 326

610. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 706 206 277 ist am 18. 6. 2013 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 18. 9. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 327

611. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 703 427 728 ist am 17. 6. 2013 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 17. 9. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 327

612. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 306 510 090 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 20. 12. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 20. 9. 2013

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 327



Helfen Sie mit, Kindern eine
Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**